Stadt Warstein
SG Abfallwirtschaft und Steuern
Dieplohstraße 1
59581 Warstein

Antrag auf

Einrichtung einer Empfangsbevollmächtigung

1. Grundstückseigentümer / Abgabeschuldner (alle)

Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort | Telefon (Für Rückfragen)

2. Angaben zum Grundstück

Straße, Hausnummer

0100 -
Kassenzeichen mit Objektnummer

3. Angaben zum Bevollmächtigten

Name, Vorname des Mieters / Pächters / Hausverwaltung

Straße, Hausnummer

PLZ Ort | Telefon (Für Rückfragen)

4. Ergänzungen

5. **Hiermit bestätige/n ich/wir, dass der/die v.g. Bevollmächtigte zum Empfang der Steuer- bzw. Gebührenbescheide und der Abbuchungsvorankündigung (Pre-Notifikation) berechtigt ist.**

6. **Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung**

Die Stadt Warstein verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechtes sowie anderer einschlägiger Vorschriften. Informationen gem. Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt der Stadt Warstein. Dieses Informationsblatt finden Sie auf der Homepage der Stadt Warstein unter https://warstein.de/datenschutz. Das Schreiben liegt außerdem im zuständigen Sachgebiet Abfallwirtschaft und Steuern zur Abholung bereit oder kann Ihnen auf Wunsch zugesandt werden.

Bitte lesen Sie die Datenschutzerklärung der Stadt Warstein vollständig durch und bestätigen anschließend Ihr Einverständnis.

Hiermit versichere ich, der Erhebung und der Verarbeitung meiner Daten zuzustimmen und über meine Rechte belehrt worden zu sein.

Ort, Datum, Unterschrift aller Eigentümer (ggf. gesetzlichen Vertreter)	**Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigter**

Hinweise zur Einrichtung einer Empfangsbevollmächtigung

Steuer- bzw. Gebührenbescheide werden grundsätzlich dem Grundstückseigentümer zugestellt, der auch zur Zahlung der fälligen Gebühren verpflichtet ist. In Einzelfällen kann der Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Warstein – Sachgebiet Abfallwirtschaft und Steuern – beantragen, dass die Bekanntgabe des Steuer- bzw. Gebührenbescheides an einen Dritten (z. B. Pächter oder Hausverwaltung) erfolgen soll. Die Gebührenpflicht ändert sich durch die Einrichtung einer Empfangsbevollmächtigung nicht und verbleibt unverändert bei dem Grundstückseigentümer.

Selbstverständlich kann der/die Empfangsbevollmächtigte die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen fällig werdenden Beträge selbst überweisen oder eine Einzugsermächtigung von seinem Konto erteilen.

Bei einer eingerichteten Empfangsbevollmächtigung richten sich eventuell entstehende Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen weiterhin gegen den Grundstückseigentümer, auch wenn die Zahlung bisher durch einen Empfangsbevollmächtigten erfolgte.

Anträge auf Behälterumstellung müssen auch bei einer eingerichteten Empfangsbevollmächtigung weiterhin vom Grundstückseigentümer gestellt werden. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann der Grundstückseigentümer Dritte zur Antragstellung bevollmächtigen.

Verwaltungsrechtliche Schritte eines Empfangsbevollmächtigten gegen Bescheide der Stadt Warstein sind nicht zulässig. Nur unter Vorlage einer erweiterten schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers kann dieses Recht vom Empfangsbevollmächtigten wahrgenommen werden.